

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Bugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 98

Bad Homburg v. d. H., Mittwoch, den 7. August

1918

Betr.-Anmeldung zur Feldbesichtigung von Pflanzkartoffeln.

(Pflanzkartoffelvermittlung für das Frühjahr 1919.)

Die Landwirtschaftskammer beabsichtigt auch in diesem Jahre das in dem Kammerbezirk vorhandene Pflanzgut, ganz besonders das in den höheren Lagen des Taunus und des Westerwaldes gezogene, zur Pflanzgutgewinnung für das Frühjahr 1919 zurückzustellen. (Meldungen werden aus allen Teilen des Kammerbezirks, auch aus den niederen Lagen, entgegengenommen und nach Bedarf berücksichtigt). Wir ersuchen alle Landwirte, die über Pflanzgut der Sorte Industrie sowie auch anderer guter Sorten verfügen und bereit sind, ihre Felder von einer von der Landwirtschaftskammer zu ernennenden Kommission besichtigen zu lassen und das als zur Saat geeignet anerkannte Pflanzgut für das Frühjahr 1919 (eventl. auch für den Herbst 1918) zum Versand bereit zu halten, Anträge auf Besichtigung ihrer Felder baldigst bei der Hauptgeschäftsstelle der Landwirtschaftskammer in Wiesbaden, Rheinstraße 92, zu stellen.

Die Anmeldungen zur Besichtigung von Frühkartoffeln erbitten wir bis spätestens 29. Juni ds. Js. Die Anmeldungen sollen enthalten:

- a) genaue Adresse des Anmelders (Telephonanschluß);
- b) Angabe der nächsten Eisenbahnstation und Entfernung des Wohnorts von derselben;
- c) Größe der zur Besichtigung angemeldeten Fläche;
- d) Angabe der Sorte und des Nachbaus von Originalsaat (1, 2. und 3. oder älterer Nachbau);
- e) eine Erklärung darüber, ob der Anmelder in der Lage und bereit ist, die Kommission mit Fuhrwerk von der Station oder einem anderen, ihm näher zu bezeichnenden Orte kostenfrei abzuholen und für einfache Verpflegung Sorge zu tragen.

Selbstverständlich können nur solche Felder anerkannt werden, die sich durch besonders guten Stand und Gesundheit der Stauden auszeichnen. In Betracht kommen hier in erster Linie der 1. Nachbau von Originalzuchten (vom Züchter unmittelbar bezogen), sowie der 1. und 2. Nachbau von Pflanzkartoffeln, die vom Nassauischen Saatbauverein (in den Jahren 1917/18) bezogen worden sind. Auch das aus den lehtjährigen Kartoffelversuchen der Landwirtschaftskammer herrührende Pflanzgut kann besondere Berücksichtigung finden. Als Ausweis zum Bezug von Pflanzgut gelten Frachtbriefe, Rechnungen und dergl. Fehlen solche, so ist spätestens bei der Besichtigung ein glaubhafter Nachweis über die Richtigkeit der Angaben zu führen.

Die Pflanzkartoffelerzeuger, der Pflanzgut zur Besichtigung anmeldet, verpflichtet sich durch die Anmeldung für den Fall der Anerkennung, das als geeignet erkannte Pflanzgut der Landwirtschaftskammer bis zur Pflanzzeit im Frühjahr 1919 zur Verfügung zu halten. Eine Gewähr für den Verkauf des als geeignet erkannten Pflanzgutes kann seitens der Landwirtschaftskammer nicht übernommen werden. Ebenso wenig dürfen Schadenerschaftsprühe, die durch die Aufbewahrung des Pflanzgutes bis zum Frühjahr veranlaßt werden könnten, an die Landwirtschaftskammer gerichtet werden. Die Landwirtschaftskammer übernimmt alsdann die Vermittlung des Pflanz-

gutverkehrs vom Erzeuger an den Verbraucher. Rechte und Pflichten werden durch diese Vermittlung nur zwischen Verkäufer und Käufer begründet. Die Pflanzgutvermittlung erfolgt auf Grund der vom Deutschen Landwirtschaftsrat herausgegebenen Geschäftsbedingungen für den deutschen Kartoffelhandel (Berliner Vereinbarungen von 1914). Verkäufer und Käufer haben sich diesen Bedingungen zu unterwerfen. Die Bedingungen sind bei der Geschäftsstelle des Deutschen Landwirtschaftsrates, Berlin W. 57, Winterfeldstraße 37, erhältlich.

Der Preis kann heute noch nicht festgesetzt werden. Er wird aber soweit über den jeweils geltenden Höchstpreis hinausgehen, daß er den Erzeuger für Aufbewahren, Verlesen, Verluste und Mühen entsprechend entschädigt. Nachweisbarer 1. bis 3. Nachbau kann höher bezahlt werden als älterer Nachbau.

Für jeden Morgen angemeldeter Fläche ist eine Besichtigungsgebühr von 3 Mark zu entrichten. Die Gebühr ist auch dann zu zahlen, wenn auf Grund der Besichtigungsergebnisse eine Anerkennung nicht ausgesprochen werden kann. Kommt die Vermittlung zustande, so ist für jeden Zentner vermittelten Pflanzgutes eine Gebühr von 20 Pfg. an die Landwirtschaftskammer oder an eine von dieser benannten Stelle zu entrichten.

Gleichzeitig mit der Anmeldung von Kartoffelflächen zur Besichtigung hat die Einsendung des entsprechenden Betrags (M. 3.— für den Morgen) an die Zahlstelle der Landwirtschaftskammer, die Genossenschaftsbank für Hessen-Nassau, Wiesbaden, Moritzstraße 29, (Postcheckkonto Nr. 709), zu erfolgen. Anmeldungen, die ohne Einzahlung des entsprechenden Betrages eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Nachstehend bringe ich den Abdruck einer Bekanntmachung der Landwirtschaftskammer Wiesbaden zur allgemeinen Kenntnis mit dem Ersuchen um rege Beteiligung der in Betracht kommenden Landwirte.

Bad Homburg v. d. H., den 19. 7. 1918.

Der Königliche Landrat.
von Marx.

Bad Homburg v. d. H., den 2. August 1918.

Diejenigen Gemeindebehörden des Kreises, welche Anträge auf Bewilligung von Zuschüssen zu den Wegebaukosten und zu den Ausgaben für Zwecke des Armenwesens aus der gemäß § 5 Absatz 3 des Dotationsgesetzes vom 2. Juni 1902 (G. S. 167) an leistungsschwache Gemeinden für das Rechnungsjahr 1918 zu verteilenden Staatsrente, zu stellen beabsichtigen, werden ersucht, die Anträge bis spätestens 10. September ds. Js. hierher einzureichen, damit ich dem Herrn Landeshauptmann in Wiesbaden rechtzeitig Vorlage machen kann.

Die zu den Anträgen erforderlichen Formulare, welche genau auszufüllen sind, sind von hier anzufordern.

Nach dem 10. September ds. Js. eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
v. Marx.

Bad Homburg v. d. H., 2. August 1918.

Den Herren Bürgermeistern der Landgemeinden bringe ich meine Verfügung vom 14. Juni ds. Js. (Kreisblatt Nr. 75) betr. Kriegsgefahr zur Vereinfachung der Verwaltung hiermit in Erinnerung.

Der Königl. Landrat.
von Marx.

18. Armee-Korps.

Stellvert. Generalkommando.

Abt. III b. Tgb.-Nr. 16 382/3594.

Betr.: Verkauf von Waffen und Munition.

Verordnung

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich:

1. Die Verordnungen vom 1. Juli 1915 (III b 14 008-6235 und 31. Oktober 1916 III b, II b 256 415/6382) werden aufgehoben.

2. Der Verkauf von Waffen und Munition ist nur an Offiziere, öffentliche Beamte und Inhaber von Jagdscheinen gestattet, an andere Personen, (auch Militärpersonen) ist er nur dann zulässig, wenn dieselben eine schriftliche Erklärung der Ortspolizeibehörde (Militärpersonen ihrer vorgesetzten Dienstbehörde) vorzeigen, daß der Verkauf an sie unbedenklich ist.

Die Erklärung muß Art und Anzahl bezw. Menge der zu kaufenden Gegenstände angeben.

Diese Bestimmungen gelten sowohl für den Verkauf durch Händler, wie für denjenigen durch Privatpersonen.

3. Jede Umänderung von Dienstgewehren irgend welcher Art ist verboten.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Frankfurt a. M., den 24. 7. 1918.

Der Stellv. Kommandierende Generat.
Riedel, General der Infanterie.

Anordnung

betr. den Verkehr mit Früchten oder daraus hergestellten Erzeugnissen außerhalb der behördlichen Verteilung insbesondere mit Auslandsgetreide, Auslandsmehl und Mais.

Auf Grund der §§ 59, 79 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 (R. G. Bl. S. 425) in Verbindung mit der Verordnung über den Verkehr mit ausländischem Mehl vom 13. März 1917 (R. G. Bl. S. 229/252) wird für den Obertaunuskreis folgende Anordnung erlassen:

§ 1.

1. Wer Getreide (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer), Mehl (Weizen-, Roggen-, Gersten-, Hafermehl oder Mais, welche außerhalb der behördlich geregelten Verteilung, insbesondere aus dem Ausland erworben oder aus ausländischen Früchten hergestellt sind, in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, dem Kreisausschuß in Bad Homburg v. d. H.: die vorhandenen Mengen bis zum 20. August 1918 und, soweit er den Gewahrsam nach dem 20. August 1918 erlangt, binnen drei Tagen nach Erlangung des Gewahrsams unter Angabe des Eigentümers anzuzeigen. Wer Verträge abschließt, kraft deren er die Lieferung von Getreide, Mehl oder Mais der im Satz 1 bezeichneten Art verlangen kann, hat dem Kreisausschuß in Bad Homburg v. d. H. binnen drei Tagen nach dem Abschluß des Vertrages hiervon Anzeige zu erstatten.

2. Diese Anzeigepflicht gilt nicht für Mehl, das zum Verbrauch im eigenen Haushalt oder der eigenen Wirt-

schaft bestimmt ist, und nicht für Mehl, welches gemäß den Vorschriften der Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln vom 11. September 1915 (R. G. Bl. S. 569) 4. März 1916 (R. G. Bl. S. 14) an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern ist.

3. Die vorgeschriebenen Anzeigen sind schriftlich in zwei Stücken bei dem Landratsamt in Bad Homburg einzureichen.

4. In der Anzeige ist der Name oder die Firma und der Niederlassungsort des Lieferanten, der Ursprungsort, die Mengen und Sorten des Getreides oder Mehles anzugeben. Der Ursprungsort ist urkundlich nachzuweisen. Als Ausweis gilt ein von einer Behörde ausgestelltes Ursprungszeugnis, doch können auch Frachtbriefe oder Zollquittungen als Nachweis anerkannt werden.

5. Das Getreide, Mehl oder der Mais darf erst in den Verkehr gebracht oder gewerblich verarbeitet werden, nachdem der Nachweis als genügend anerkannt und dem Einführenden das zweite Stück der Anzeige mit schriftlicher Bescheinigung zurückgegeben worden ist.

§ 2.

Alle Anzeigen über Auslandsgetreide, Auslandsmehl oder Auslandsmais müssen die Aufschrift „Auslandsgetreide“, „Auslandsmehl“ oder „Auslandsmais“ tragen und getrennt von den anderen Anzeigen erstattet werden.

§ 3.

Für den Fall, daß der Kommunalverband (Kreisausschuß) die Ueberlassung des angezeigten Getreides, Mehls oder Maises verlangt, finden die Vorschriften der §§ 3 und 4 der Verordnung vom 13. März 1917 — R. G. Bl. S. 229 — Anwendung.

§ 4.

Wer gewerbsmäßig ausländisches Getreide, Mehl oder Mais der in § 1 bezeichneten Art in den Obertaunuskreis eingeführt hat, ist verpflichtet, bei dem Landratsamt in Bad Homburg wöchentlich ein Verzeichnis der im Laufe der Woche an Müller, Händler, Bäcker, Konditoren und anderen Gewerbetreibenden, die Mehl zu Nahrungsmitteln verarbeiten, abgegebenen Getreide- und Mehlmengen und ihrer Empfänger einzureichen, und zwar gleichviel ob die Empfänger im Obertaunuskreis wohnen oder nicht. Wenn Empfänger, die im Kommunalverbande wohnen, solches Getreide, Mehl oder Mais nicht in ihrem Gewerbebetriebe verarbeiten oder an Verbraucher abgeben, sondern an Wiederverkäufer in demselben Kommunalverband absetzen, so sind diese ebenfalls zur wöchentlichen Einreichung des Verzeichnisses verpflichtet.

§ 5.

Mühlen, die Auslandsgetreide und Auslandsmais ausmahlen, sowie Bäcker und Konditoren, welche Auslandsmehl in ihrem Gewerbebetrieb verwenden, haben über dieses Getreide und Mehl ein besonderes Lagerbuch zu führen. In diesem Lagerbuch ist jeder Posten Getreide, Mais oder Mehl, der eingelagert oder vom Lager entnommen wird, noch am Eingangs- und Entnahmetag unter Angabe des Tages und der Menge zu buchen.

Am 15. und letzten jeden Monats ist bei Geschäftsabschluß das Lagerbuch abzuschließen. Das Auslandsmehl, das zu diesem Zeitpunkt in den Backtrögen vorhanden ist, ist abzuwiegen und als Bestand für den nächsten halben Monat vorzutragen.

§ 6.

Ueber das Auslandsgetreide, Mais und Mehl haben Händler, sowie die nach § 4 in Frage kommenden Müller, Bäcker und Konditoren am 15. und letzten eines jeden Monats eine besondere Bestandsanzeige (erforderlichenfalls unter Benützung vorgeschriebener Bordrude) an das Landratsamt in Bad Homburg abzugeben.

§ 7.

Auslandsgetreide, Mais und Mehl darf nicht vermischt mit Inlandsgetreide oder Mehl verkauft oder verbraucht werden.

§ 8.

Müller, Bäcker, Konditoren und Händler, die Auslandsgetreide, Mais oder Mehl im Besitz haben, sind verpflichtet, dieses Getreide, Mehl und den Mais von ihren übrigen Vorräten getrennt zu halten.

Die daraus hergestellte Backware ist in den Verkaufsräumen von der aus dem Inlandsmehl hergestellten Backware gesondert aufzubewahren und durch Anbringen eines deutlich lesbaren Schildes mit der Aufschrift „Backware aus ausländischem Mehl“ als solche kenntlich zu machen.

§ 9.

Mehl der im § 1 bezeichneten Art, das aus dem Ausland stammt oder ausländischem Getreide ermahlen ist, und Brot das aus solchem Mehl hergestellt ist, darf bei der Abgabe an Verbraucher nicht zu höheren Preisen abgegeben werden, als zu den für inländisches Mehl und Brot jeweilig bestehenden Kleinhandelshöchstpreisen.

§ 10.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe

bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der Versuch ist strafbar. Außerdem können unzuverlässige Betriebe geschlossen und nicht angezeigte oder verheimlichte Vorräte ohne Zahlung eines Preises enteignet werden.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft. Gleichzeitig wird die Anordnung über den Verkehr mit Auslandsgetreide und Mehl vom 13. August 1917 (Kreisblatt Nr. 88) aufgehoben.

Bad Homburg v. d. H., den 25. Juli 1918.

Der Kreisausschuß des Oberrheinkreises.
von Marx.

Die Gemeindebehörden ersuche ich um weitere Veröffentlichung und Ueberwachung.

Bad Homburg v. d. H., den 25. Juli 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
von Marx.

Brennstoffversorgung.

Es wird dringend ersucht, alle Brennstoffe, insbesondere Kohlen, Coks und Brikett nicht schon im Sommerhalbjahr zu verbrauchen, sondern für den Winter aufzusparen.

Die während des Sommers gelieferten Mengen werden auf die Kohlenkarte voll und ganz in Anrechnung gebracht und können Zulagen auf keinen Fall bewilligt werden.

Als Ersatz für Kohlen, Coks und Briketts wird Brenntorf und Holz empfohlen, rechtzeitige Eindeckung mit diesen Heizmitteln ist ratsam.

Der Magistrat.

(Ortskohlenstelle.)

Gutes wohlschmeckendes Mittagessen ohne Fett, ohne Fleisch, aber mit kräftigem Fleischgeschmack und für weniges Geld

erhält man durch Verwendung von Fleischextrakt-Ersatz „Ohsena“. „Ohsena“ ist von der Ersatzmittelstelle Schleswig-Holstein unt. Nr. 61 am 22. Juni 1918 zum Handel im ganzen deutschen Reich genehmigt. Man nehme alle Sorten Suppenkräuter, grüner Gemüse und grüner Gartengewächse (je nachdem, wie die Jahreszeit es bietet), namentlich Salat, Kohlrabi, rote und gelbe Wurzel, alle Sorten grüner Erbsen (mit Schale), Bohnen, alle Sorten Kohl, Rüben und Rübenblätter, besonders Eichorien- und Zuckerrübenblätter, sowie alle eßbaren Wildgewächse. Dieselben werden mit einer Hackmaschine oder mit dem Hackmesser so fein wie möglich zerkleinert und dann eine große, sauber gewaschene, ungeschälte, rohe Kartoffel à Person, ebenfalls fein gerieben, zugelegt und alsdann mit Salz und Wasser zu Feuer gebracht in einem zugedruckten Gefäß.

Wenn die Suppe gar und feimig ist, ist wird à Person ca. 20–25 Gramm „Ohsena“ zugelegt und hat die Suppe dann einen kräftigen Fleischgeschmack. Soll sie nicht als Vorspeise, sondern als Mittagessen dienen, wird die Suppe etwas dicker eingekocht durch mehr Zusatz von Kartoffeln, fein gehacktem grünen Gemüse und mehr „Ohsena-Extrakt“ und mehr Salz nach Geschmack. Auf diese Weise empfindet man beim Mittagessen in den fleischlosen Wochen nicht das Fehlen von Fleisch, sondern alle Suppen erhalten durch „Ohsena“ einen kräftigen Fleischgeschmack. — „Ohsena“ ist in den meisten Geschäften der Lebensmittelbranche käuflich zu folgenden Preisen:

1/2 Pfd. netto Mk. 5.25 1/2 Pfd. netto Mk. 2.90 1/4 Pfd. netto Mk. 1.60.

Mohr & Co., G. m. b. H., Altona-Elbe.

Freiwillige Versteigerung.

Donnerstag, den 8. August 1918
Nachm. 2 1/2 Uhr versteigere ich zu Gonsenheim in der Lindenstr. 16

1 Ledersofa, Betten, Waschtisch mit Marmorpl. 1. Schrank, Tisch, Stühle, Bilder, 1 Fliegenschrank, Zeitschriften, 1 Küchen-schrank, 1 Küchenwaage, Haus- und Küchen-geräte, Conservengläser, 1 photographischen Apparat mit Zubehör u. mehrere andere Gegenstände gegen gleichbare Zahlung öffentlich meistbietend.

Bad Homburg v. d. H., den 6. August 1918.

Engelbrecht, Gerichtsvollzieher.

Austräger

für dauernde Beschäftigung gesucht.

L. Staudt's Buchhandlung,
Gouisenstraße 75.

Nachtwächter

und

Arbeiter

für sofort gesucht.

Kur- und Badeverwaltung.

Wohnhaus

enthaltend 7 Zimmer, Küche und 4 Manjarden, zum 1. Oktober zu vermieten oder zu verkaufen.

Zu erfragen: Geschäftsstelle des Blattes.

Unfallanzeigen

für alle Betriebe gültig, zu haben in der Kreisblattdruckerei

Verkauf von Karotten.

Morgen Donnerstag gelangen in den Marktlauben **prima Karotten ohne Kraut** zum Verkauf.

Bad Homburg v. d. H., den 7. August 1918.

Der Magistrat.

Lebensmittelversorgung.

Auf die gelben Notbezugsscheine

werden verteilt bei H. S. Wiesenthal Söhne, Donnerstag 8. 8. vorm. 9—12 auf Nr. 8531—8660 je 1 Ctr. Eiformbriketts (a. Wf. 3.90) im Gaswerk Donnerstag 9—12 und 2—4 auf Nr. 8661—8760.

Freitag 9—12 und 2—4

auf Nr. 8761—8860 je 1 Ctr. kleiner Gaskoks, Preis Wf. 3.40.

Alle Brennstoffe für den Winter aufsparen.

Ortskohlenstelle.

Kurhaustheater Bad Homburg.

Samstag, den 10. August, abends 7 Uhr

Opern - Gastspiel.

Zweites und letztes Auftreten des Hofopersängers **Herbert Stock** von der Königl. Oper in Berlin und des Hofopernsängers **Paul Verheyen** vom Großh. Hoftheater in Weimar.

Der Freischütz

Romantische Oper in 3 Akten von C. M. Weber.

Text nach Friedrich Kind.

Musikalische Leitung: Kapellmeister **Franz Neumann** vom Opernhaus in Frankfurt a. M.

Preise der Plätze:

Prosceniumsloge 6.— Mk. I. Rangloge 5.50 Mk. Parkettloge 5.— Mk.

Sperrsitz 5.— Mk. II. Rangloge 3.50 Mk. Stehplatz 2.50 Mk.

III. Rang reserv. 1.50 Mk. Gallerie 0.75 Mk.

Militär Ermäßigung.

Vorverkauf auf dem Kurbüro.

Kassenöffnung 6 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Anfang pünktlich 7 Uhr.

Ende 10 Uhr

Hilfsarbeiter u. Arbeiterinnen

sucht

Ignaz Berger, Obernfeld a. O. Hohemarkstr.

Jagdgelegenheit.

Zur Kur hier weilender Offizier (waidgerechter Jäger) sucht Gelegenheit zur Bodjagd. Gütige Angebote abzugeben unter **J. G.** an die Geschäftsstelle des Bl.

Schöne modern eingerichtete

Villa

mit 7 Zimmern, Zubehör u. Garten zu kaufen gesucht.

Ausführl. Offerten unter **A. K.** an d. Exped. erbeten.

Eine gebrauchte noch gut erhaltene

Schreibmaschine

zu kaufen gesucht.

Bürgermeisteramt Oberstedten.

Kanaridenwohnung

mit Gas, elektr. Licht und Wasser zu vermieten

Mühlberg 9, Hinterhaus.

Haus mit Laden

zum Alleinbewohnen zu vermieten oder zu verkaufen.

Zu erfragen in der Geschäftsstelle des Bl.

Wohnung

1 Zimmer, große Kanaride, große Küche mit Zubehör an ruhige Leute zu vermieten.

Näheres vormittags **Louisenstraße 85 I.**

Kaufe jeden Posten ausgekämmtes Frauenhaar zu Höchstpreisen

von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung ernannte Zweigsammelstelle

K. Kesselschläger, Hoffriseur, Louisenstraße 87.